Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7550**

14. Wahlperiode 20. 11. 2001

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Gerda Hasselfeldt, Heinz Seiffert, Norbert Barthle, Otto Bernhardt, Wolfgang Börnsen (Bönstrup), Leo Dautzenberg, Hansjürgen Doss, Ulrich Klinkert, Klaus Francke, Erich G. Fritz, Jochen-Konrad Fromme, Hans-Joachim Fuchtel, Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach), Hans Jochen Henke, Hans Michelbach, Elmar Müller (Kirchheim), Friedhelm Ost, Dr. Bernd Protzner, Peter Rauen, Hans-Peter Repnik, Dr. Heinz Riesenhuber, Hartmut Schauerte, Karl-Heinz Scherhag, Norbert Schindler, Diethard Schütze (Berlin), Wolfgang Schulhoff, Gerhard Schulz, Max Straubinger, Klaus-Peter Willsch, Matthias Wissmann, Dagmar Wöhrl, Elke Wülfing und der Fraktion der CDU/CSU

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 14/6883, 14/7085, 14/7470, 14/7471 –

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Steuerverkürzungen bei der Umsatzsteuer und anderen Steuern (Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz – StVBG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Zunehmend werden Betrugsfälle bei der Umsatzsteuer in Form von sog. Karussellgeschäften aufgedeckt. Diese Fälle zeichnen sich durch den Missbrauch des Vorsteuerabzugs aus. Die Täter agieren europaweit über Grenzen hinweg, um die Warenbewegungen für den deutschen Fiskus nicht nachvollziehbar zu machen.

Sämtliche Parteien im Deutschen Bundestag sind sich seit längerem darin einig, dass gegen Umsatzsteuerbetrüger vorgegangen werden muss. Die Bundesregierung hat nunmehr ihre Versäumnisse korrigiert und einen entsprechenden Gesetzentwurf vorgelegt. Dieser sieht verschiedene gesetzliche Maßnahmen vor, mit denen Unternehmer konfrontiert werden sollen.

Die dabei geplanten gesetzlichen Regelungen sind jedoch nicht zielgenau ausgestaltet. Das im Gesetzentwurf der Bundesregierung ausgewiesene Ziel, steuerehrliche Unternehmer vor Wettbewerbsverzerrungen zu schützen, die durch den gezielten Missbrauch des Vorsteuerabzugs entstehen, wird mit dem Gesetzentwurf verfehlt. Vielmehr wird die Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs auf dem Rücken der steuerehrlichen Unternehmen ausgetragen. Diese Meinung hat sich auch im Rahmen der öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages bestätigt.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung müssen künftig kleine und mittlere Unternehmen damit rechnen, dass Vorsteuerüberhänge, die insbesondere bei Existenzgründungen anfallen, nur gegen Sicherheitsleistung ausgezahlt werden. Damit bricht diesen Unternehmen die Vorsteuer als Finanzierungsinstrument weg. Von der Schaffung eines gründer- und wirtschaftsfreundlichen Klimas ist Deutschland damit weiter entfernt als jemals zuvor.

Die unangekündigte Nachschau von Finanzbeamten in Betrieben ohne Beschränkung auf bestimmte Betrugssachverhalte mit der Möglichkeit, ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer Außenprüfung überzugehen, stellt eine unverhältnismäßige Maßnahme dar. Erschwerend kommt hinzu, dass Sachverhalte, die bei der unangekündigten Nachschau für andere Steuerarten und andere Steuerpflichtige festgestellt werden, ebenfalls ausgewertet werden dürfen.

Dass der Gesetzentwurf nicht zielgenau ausgerichtete Regelungen enthält, zeigt sich nicht zuletzt darin, dass Unternehmer künftig bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Umsatzsteuer mit einer Geldbuße von bis zu 50 000 Euro belegt werden können. Die Einführung einer solchen Strafvorschrift steht in keinem Verhältnis, da im Falle der verspäteten Zahlung bereits heute Säumniszuschläge in beträchtlicher Höhe von den Finanzbehörden festgesetzt werden können. Unternehmer, die kurzfristig in Zahlungsschwierigkeiten kommen, dürfen nicht kriminalisiert werden. Im Übrigen steht außer Frage, dass sich mit der Einfügung einer solchen Ordnungswidrigkeit in das Umsatzsteuergesetz der organisierte Umsatzsteuerbetrug nicht bekämpfen lässt.

Der Deutsche Bundestag ist sich darin einig, dass gesetzliche Maßnahmen notwendig sein können, um den Umsatzsteuerbetrug wirksam zu unterbinden. Gesetzliche Regelungen nach der „Rasenmähermethode“, die auch steuerehrliche Betriebe treffen können, dürfen aber nur die „ultima ratio“ sein.

Zunächst müssen alle Möglichkeiten einer effizienteren Überwachung und Koordination auf Verwaltungsebene ausgeschöpft werden. Der Bundesrechnungshof hat in diesem Zusammenhang erheblichen Nachholbedarf angemahnt. Dem wird sich die Bundesregierung nicht entziehen können. Die Zusammenarbeit zwischen den Ländern und der damit verbundene zentrale Datenabgleich ist sofort möglich und wäre ein erster solcher Schritt. Risikomanagementsysteme vor Ort könnten die wirksame Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs komplettieren.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

noch in 2001 einen Gesetzentwurf einzubringen, der geeignet ist, den Umsatzsteuerbetrug wirksam zu unterbinden.

Der Gesetzentwurf muss zielgenau ausgestaltet sein, d. h. es dürfen keine gesetzlichen Maßnahmen enthalten sein, die auch steuerehrliche Unternehmer treffen können. Parallel dazu muss die Bundesregierung sicherstellen, dass alle Möglichkeiten einer effizienteren Überwachung und Koordination auf Verwaltungsebene ausgeschöpft werden. Der Einsatz moderner Kommunikationsinstrumente, Risikomanagement- und Risikoanalysesysteme bei der Bearbeitung von Umsatzsteuerfällen ist dringend erforderlich, um weitere Steuerausfälle zu vermeiden.

Berlin, den 20. November 2001

Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333